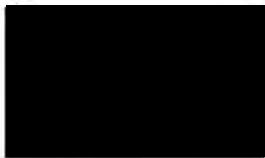



DAK-Gesundheit, Postfach 10 14 44, 20009 Hamburg

Widerspruchsausschuss

Nagelsweg 27-31
20097 Hamburg
Telefon: 040-23 96 19 74
Telefax: 040-23 96 39 74
Service003401@dak.de



Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Tag
	0034 01 Wo 83A-2K4H-D2A9	Herr Woitke	14.11.2019


Cannabisblüten
Widerspruch vom 27.05.2019

Sehr geehrter Herr Regano,

über Ihren Widerspruch, mit dem Sie sich gegen die Ablehnung der Kostenübernahme für Cannabisblüten wenden, wurde in der heutigen Sitzung beraten.

Der Widerspruchsausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Widerspruch nicht stattgegeben werden kann.

Sachverhalt:

Unter Vorlage eines Arztfragebogens nebst Schweigepflichtentbindungserklärung beantragten Sie am 10.05.2019 die Kostenübernahme für Cannabisblüten. Die Kasse lehnte den Antrag mit dem Bescheid vom 23.05.2019 ab. Hiergegen wenden Sie sich mit Ihrem Widerspruch vom 27.05.2019. Sodann veranlasste die Kasse sozialmedizinische Beurteilungen vom 12.07.2019 sowie ergänzend vom 16.10.2019 und es verblieb bei der Entscheidung.

Ein daneben von Ihnen gestellter Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Sozialgericht Münster (AZ: S 7 KR 1348/19 ER) wurde mit Beschluss vom 27.08.2019 abgelehnt.

Begründung:

Nach § 27 Sozialgesetzbuch (SGB) V haben Versicherte einen Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Gemäß § 31 Abs. 1 SGB V umfasst der Anspruch auf Versorgung mit Arzneimitteln apothekenpflichtige Arzneimittel, die in der vertragsärztlichen Versorgung verordnungsfähig und nicht nach § 34 SGB V ausgeschlossen sind.

Nach § 31 Abs. 6 Satz 1 SGB V haben Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung Anspruch auf Versorgung mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität und auf Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon, wenn

1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung

a) nicht zur Verfügung steht oder

b) im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann, und

2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

Eine Krankheit ist nach § 12 Abs. 3 der Arzneimittel-Richtlinie schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt.

Um einen Leistungsanspruch zu begründen, bedarf es zudem einer vertragsärztlichen Verordnung. Sie stellt das zentrale Element der Arzneimittelversorgung der Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung dar. Mit ihr konkretisiert der Vertragsarzt das Rahmenrecht des Versicherten auf Arzneimittelversorgung als Sachleistung für den vorliegenden Versicherungsfall (Urteil BSG vom 17.12.2009, AZ B 3 KR 13/08 R).

Nach § 29 Abs. 1 Bundesmantelvertrag - Ärzte (BMV-Ä) ist die Genehmigung von Arzneimittelverordnungen durch die Krankenkasse unzulässig.

Eine Abweichung hiervon ist allerdings in § 31 Abs. 6 SGB V Satz 2 vorgesehen. Danach bedarf die Leistung bei der ersten Verordnung für eine Versicherte oder einen Versicherten der nur in begründeten Ausnahmefällen abzulehnenden Genehmigung der Krankenkasse, die vor Beginn der Leistung zu erteilen ist.

Zur Prüfung der medizinischen Voraussetzungen hat die Kasse den beratend tätigen Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) um eine sozialmedizinische Stellungnahme gebeten. In den Gutachten vom 12.07.2019 und 16.10.2019, die Ihnen anlässlich des einstweiligen Rechtschutzverfahrens bekannt gemacht wurden, konnte die Gutachterin eine Kostenübernahme und Genehmigung von Cannabisblüten nicht befürworten. Sie verwies darauf, dass Ihr behandelnder Psychiater eine Therapie mit Cannabis nicht befürworte. Er erwarte keine Aussicht auf eine spürbar positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf.

Die Ausführungen des MDK sind schlüssig und der Widerspruchsausschuss schließt sich diesen an. Eine Kostenübernahme ist aus den genannten Gründen nicht möglich. **Vorliegend mangelt es zudem an einer vertragsärztlichen Verordnung nach dem Betäubungsmittelgesetz, die die Kasse genehmigen könnte.**

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage sieht sich der Widerspruchsausschuss leider außerstande, Ihrem Antrag zu entsprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diesen Widerspruchsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe mit der Klage beim Sozialgericht Münster, Alter Steinweg 45, 48143 Münster, anfechten. Die Klageschrift soll dem Sozialgericht nach Möglichkeit in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Sie können auch eine Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts anfertigen lassen. Die Klageschrift soll die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten; sie soll auf diesen Bescheid hinweisen, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger/der Klägerin oder einer zu seiner/ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

Freundliche Grüße

gez. Norbert Kötters
Vorsitzender

Anlage: Liste der Teilnehmer



Beglaubigt:

A. V. Hegt

Lemke
Verw.-Angestellte

Teilnehmerliste

An der Sitzung des Widerspruchsausschusses 06 – Dortmund der DAK-Gesundheit
am 14.11.2019 haben folgende Mitglieder teilgenommen:

Herr Norbert Kötters
(Vorsitzende/Vorsitzender)

Frau Petra Mück

Herr Roland Jung

Herr Michael Thomas